



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 2024

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bezirksregierung Arnsberg	
21281	11.07.2024	Erweiterung des Kurgebietes des staatlich anerkannten Luftkurortes Schmallenberg	910
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
7123	06.05.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ)	913
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	05.08.2024	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft	916

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW	
08.08.2024	Zweite Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024.	916
08.08.2024	Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2025.	917

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
16.05.2024	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	917
16.05.2024	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes.	917
16.05.2024	Satzung zur Änderung der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände.	917

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

21281

**Erweiterung des Kurggebietes
des staatlich anerkannten Luftkurortes
Schmallenberg**Verfügung
der Bezirksregierung Arnsberg
24.04.03

Vom 11. Juli 2024

Mit Verfügung vom 11. Juli 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 3, 11 und 21 des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Schmallenberg die Erweiterung des Kurggebietes

des staatlich anerkannten
Luftkurortes Schmallenberg (Kernstadt)

genehmigt und die geänderten Kurggebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurggebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurggebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

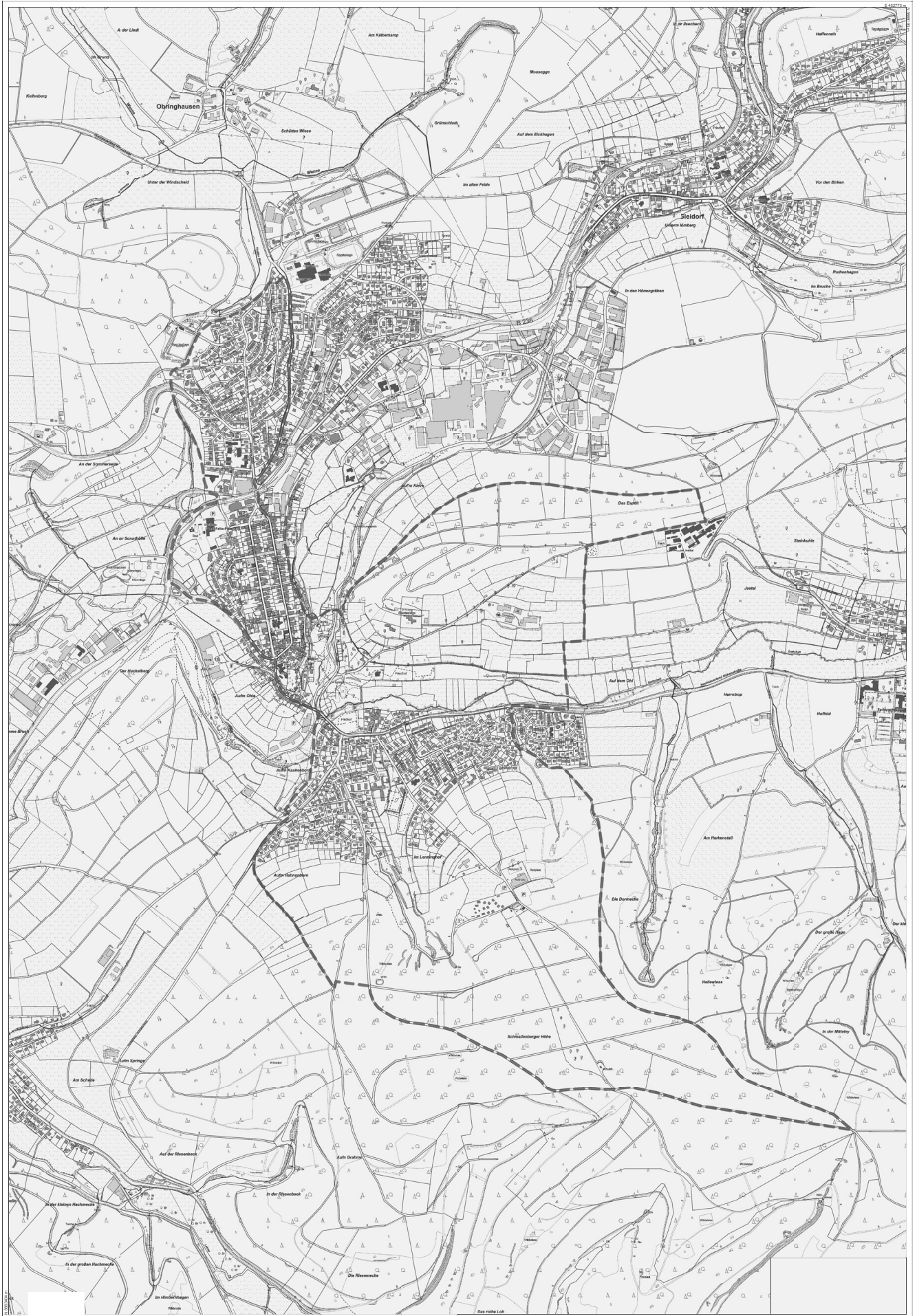
Stand 04.07.2024

Kurgebietsbeschreibung des staatlich anerkannten Luftkurortes Schmalleberg

Startpunkt Wormbacher Str. Kreuzung Franz-Hitze-Straße / Leostraße

Die Grenze des Kurgebietes verläuft wie folgt (im Uhrzeigersinn), alle genannten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Schmalleberg:

Kreuzung / Einmündung Wormbacher Str. / Leostraße / Franz-Hitze-Straße, in Kurve Franz-Hitze-Straße in östliche Richtung entlang Grundstücksgrenze Flur 17, Flurstück 139 und 375 bis auf Obringhauser Str. treffend. Die Obringhauser Str. Richtung Stadtmitte bis zur Kreuzung Wormbacher Str., südliche Richtung entlang des Parkplatzes Flur 15, Flurstück 352 rechts entlang des Kreisverkehrs in die Oststraße. Die Oststraße bis Kreuzung Straße „Selbend“ Ecke Grundstück Flur 15 Flurstück 105 abbiegen. Straße Selbend bis Ecke Grundstück Flur 14 Flurstück 234, dem Straßenverlauf in südliche Richtung folgen. Weiter entlang der Grundstücke Flur 14 Flurstücke 247, 35, 464, 249, 250, 251, 252 und 253 bis zur Straße Auf der Mauer. Dem Straßenverlauf Auf der Mauer südlich bis zur Kreuzung Straße Wasserpforte folgen. Straße Wasserpforte entlang am Spielplatz Lake über den Bach Lenne bis zur Kreuzung Am Kleff / Am Stenn / Prozessionsweg. Weiterlaufend auf dem Prozessionsweg an der Gabelung Am Espeth / Kurfürstenweg links auf Am Espeth halten. Am Espeth entlang bis Grundstückende Flur 25, Flurstück 23, Kreuzung Am Kleff / Am Esbeth. Südlich bis Frauenhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME auf den Weg Auf dem Aberg. In westliche Richtung bis Gabelung an Grundstück Flur 23, Flurstück 837. Südlich der Ortsgrenze Schmalleberg / Grafschaft weiterfolgend bis auf Grafschafter Straße treffend. Grafschafter Str. westliche Richtung Stadt einwärts entlang bis zur Kreuzung Drevestraße / Oberdreveweg, hier abzweigend auf Oberdreveweg. Straßenverlauf Oberdreveweg entlang der Ortsgrenze bis Straße Lenninghof folgen. Weiter auf Ortsgrenze Schmalleberg / Grafschaft auf Grappaweg bis zur Kreuzung Schmalleberg Höhe folgen. Auf der Kreuzung Grappaweg / Schmalleberger Höhe westlich weiter auf Grappa Weg entlang Richtung Frenn-Wiethoff-Hütte am Schmalleberger Skilift. Weiter auf Höhenweg bis Trinkwasserbehälter. Grundstück Flur 3, Flurstück 154 westlich queren bis Grundstück Flur 3, Flurstück 150. Dem Weg folgen bis auf Scheeweg treffend. An der Ortsgrenze Unterstadt in Richtung Grafschafter Straße bis Kreuzung Grafschafter Str. / Am Stenn, weiter auf Straße Unterm Werth Richtung Stadteinwärts bis Kreuzung Weststraße / Oststraße / Fleckenberger Str. / Unterm Werth am Rathaus. Entlang der Fleckenberger Str. bis Kreuzung B236. Der B236 bis Einmündung des Tunnels in Richtung Schmalleberg. Weiter auf Poststraße entlang am Holz- und Touristikzentrum, querend über das angrenzende Wiesenstück Flur 30, Flurstück 214 entlang des Wieschensiepen bis zur Kurve Werper Straße Grundstück Flur 30, Flurstück 347. Die Kurve Werper Straße queren, Richtung Norden entlang der Wohnbebauung bis Hochstraße, westlich am Sportplatz Wormbacher Berg vorbei bis zur Heidenstraße, diese querend weiter am Rand der Wohnbebauung in nord-östliche Richtung auf Wormbacher Straße. Dies entlang bis Kreuzung / Einmündung Wormbacher Straße / Franz-Hitze Straße / Leostraße.



7123

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von
Aus- und Weiterbildungszentren im
Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet
(RL AWBZ)**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr und
des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 6. Mai 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Die Einrichtungen, Träger und Akteure der beruflichen Bildung (Betriebe, inklusive überbetrieblicher Bildungsstätten, Berufskollegs sowie Wissenschaft und Forschung) verantworten gemeinsam die Schaffung der Voraussetzung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Bewältigung der wirtschaftlich-sozial-ökologischen Transformation.

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von bedarfsgerechten Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten – inklusive der investiven Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie, insbesondere zur Unterstützung regionaler Berufsbildungsstrategien, der Lernortkooperation und des Wissenstransfers zwischen Wirtschaft, Wissenschaft/Forschung und Berufsbildungseinrichtungen.

Die geförderten Vorhaben sollen auch Beiträge zur Neuausrichtung der Einrichtungen der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe, nachhaltige Entwicklung sowie zur Vernetzung, Lernortkooperation und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung leisten.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Rechtsgrundlagen/Vorschriften:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV/VVG zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59; L 130 vom 16.5.2023, S. 1 die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 2024/795) geändert wurde,
- c) Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Ein-

richtung des Fonds für einen gerechten Übergang, (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 2024/795) geändert wurde, im Folgenden JTF-VO, und

- d) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332), im Folgenden EFRE/JTF RRL NRW.

Für alle Rechtsgrundlagen/Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für bedarfsgerechte Investitionen vorrangig von überbetrieblichen Bildungsstätten in

- a) Neu-, Ergänzungs- und/oder Modernisierungsausstattung von Bestandsgebäuden sowie materieller und/oder digitaler Lehr-/Lernräumen (wie Unterrichts-, Gruppen-, Fach- oder Sozialräume, Werkstätten, IT-Software, Lernmanagementsysteme, Blended-Learning-Plattformen),
- b) energetische Sanierung von Gebäuden der beruflichen Bildung,
- c) energieeffiziente Neu- und Ergänzungsbauten, insbesondere auf ehemaligen Bergbau- und anderen Brachflächen.

Die Ausgaben sind förderfähig, soweit sie mit dem Ziel erfolgen,

- a) Ausbildungsplätze zu sichern oder zu schaffen, die im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg gefährdet oder verloren gegangen sind,
- b) Einrichtungen der beruflichen Bildung an künftige Qualifizierungsbedarfe neu auszurichten,
- c) Aus- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen oder
- d) eine nachhaltigkeitsorientierte Berufsbildung gemäß der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und zur Umsetzung der verbindlichen Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ in der beruflichen Ausbildung nach BBiG/HwO zu fördern.

Ausgaben für Internate sowie Freianlagen und Verkehrsflächen sind nur soweit förderfähig, wie sie für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der beruflichen Bildung erforderlich sind.

Alle Fördertatbestände kommen nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst bzw. durch akademische Einrichtungen mit zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehender staatlicher Anerkennung erbracht wird.

Einrichtungen der beruflichen und akademischen Bildung, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Bildungsauftrag erfasst werden oder die nur zum Teil staatlich anerkannt sind, sind nur in dem Maße förderfähig, wie es dem Anteil der förderfähigen Angebote an der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung entspricht.

Die Angebote müssen für alle Interessenten diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine unternehmensspezifische berufliche und akademische Bildung erfolgt nicht.

3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören

- a) öffentlich-rechtliche Träger und
- b) privatrechtliche Träger, soweit sie den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie öffentlich-rechtliche Träger und einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren, von Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG und § 26 Absatz 2 Nummer 6 Handwerksordnung (HwO).

Bei Vorhaben mit dem Ziel gemäß Nummer 2 Buchstabe d eine nachhaltigkeitsorientierte Berufsbildung gemäß der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und zur Umsetzung der verbindlichen Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ in der beruflichen Ausbildung nach BBiG/HwO sowie bei Kooperations- und Verbundvorhaben mit Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung nach Satz 1 sind außerdem zuwendungsberechtigt Träger von

- a) berufsbildenden Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen, oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten,
- b) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Geregelte Bildungsgänge umfassen Bildungsgänge, deren Inhalte in einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG beziehungsweise § 42 HwO geregelt sind oder die mit einer Prüfung aufgrund einer Prüfungsregelung nach § 54 BBiG beziehungsweise § 42a HwO oder nach den §§ 45 und 51a HwO abschließen oder die gemäß KMK-Rahmenvereinbarungen an Fachschulen an Berufskollegs angeboten werden sowie
- c) öffentlich-rechtlichen Universitäten und öffentlich-rechtlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW sowie staatlich anerkannte Hochschulen mit Sitz in NRW,

soweit sie Gebietskörperschaften (zum Beispiel bei berufsbildenden Schulen) oder durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen) sind oder als juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen) den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie öffentlich-rechtliche Träger und einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren.

Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei juristischen Personen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag beziehungsweise in der Satzung zu regeln.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Träger von außerschulischen Bildungseinrichtungen, die sich zu mehr als 20 Prozent durch Mittel finanzieren, die im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren akquiriert werden, oder die überwiegend dem Zweck einzelner Unternehmen dienen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Vorhaben im Rheinischen Revier (Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Städteregion Aachen, Stadt Mönchengladbach) und im Nördlichen Ruhrgebiet (Stadt Bottrop, Stadt Dorsten, Stadt Gladbeck, Stadt Marl).

4.1**Beitrag zum Strukturwandel im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier**

Die Investitionen in die Infrastruktur der beruflichen Bildung sollen einen erkennbaren Beitrag für das Gelin-

gen des Transformationsprozesses und des Strukturwandels im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier leisten.

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die nach den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW genehmigten Auswahlkriterien (Anlage 1 der EFRE/JTF RRL NRW) förderwürdig sind. Dieses ist im Antragsverfahren in der Anlage 3.1 des Antragsformulars unter Punkt 5 darzustellen.

4.2**Bedarfsgerechtigkeit und Planung der Infrastrukturinvestitionen**

Mit Antragstellung sind folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

- a) unter Punkt 2 der Anlage 3.1 des Antragsformulars: Darstellung der konkreten Bedarfe der Betriebe, Ausbildungssuchenden, Auszubildenden, Studierenden und Beschäftigten im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier, insbesondere der neu auszurichtenden Qualifizierungsbedarfe auf Basis vorhandener Infrastrukturen und Akteure der beruflichen Bildung im Nördlichen Ruhrgebiet oder im Rheinischen Revier unter Berücksichtigung der Beiträge gemäß den Auswahlkriterien,
- b) unter Punkt 2 in Anlage 3.1 des Antragsformulars: Beschreibung des Zwecks des Investitionsvorhabens abgeleitet aus Ergebnissen zu Buchstabe a mit folgenden Angaben:
 1. Titel
 2. Beschreibung der Zielgruppen (insbesondere zu Teilnahmevoraussetzungen, notwendige Vorqualifikation)
 3. Branchen- und Berufsbezug
 4. Bildungs-/Schulungsziele (inklusive Einordnung oder Abgrenzung zu Studien-/Aus- und Weiterbildungs-/Meisterprüfungsordnungen)
 5. geplante Ausbildungsabschlüsse oder Abschlüsse/Zertifikate für Weiter-/Fortbildung und/oder (Anpassungs- und Zusatz-)Qualifikationen
 6. mögliche regionale Eingrenzung
 7. Umfang der geplanten Bildungsangebote/Schulungen (insbesondere Teilnehmerzahl, Lehrpersonal-/Teilnehmer-Schlüssel, Dauer, Periodizität)
 8. geplante Durchführungsorte und -räume
 9. Wege der Teilnehnergewinnung
 10. Angaben zur nachhaltigen Finanzierung/Folgekosten (differenziert nach Unterhaltung der Gebäude, Unterhaltung der Einrichtung, Betriebskosten, einschließlich Personal abzüglich eventueller Einnahmen)
- c) Darstellung einer Digitalisierungsstrategie mit dem Ziel, Aus- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand der Technik zu ermöglichen,
- d) Angaben zur und Begründung der geplanten Investitionen gemäß Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und/oder b und/oder c in Zusammenhang mit der Beschreibung des Investitionsvorhabens nach Buchstabe b und der Digitalisierungsstrategie nach Buchstabe c und unter Berücksichtigung der Nummer 2.2 der EFRE/JTF RRL NRW (zuzüglich von Nachweisen wie Investitions- und Finanzierungsplan, Flächennutzungs-, Lage-, Bbauungsplan, Raumnutzungsplan, Grundbuchauszügen sowie zur Wirtschaftlichkeit/Angemessenheit der Ausgaben),
- e) zusätzlich bei Ziel der Förderung einer nachhaltigkeitsorientierten Berufsbildung gemäß Nummer 2 Satz 2 Buchstabe d: Darstellung des Beitrages der Investition zur Förderung einer nachhaltigkeitsorientierten Berufsbildung gemäß der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und zur Umsetzung der verbindlichen Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ in der beruflichen Ausbildung nach BBiG/HwO.

4.3**Projekt- und Finanzierungsplan**

Vorgelegt werden sollen ein Finanzierungsplan und ein Projektplan auf Grundlage der Projektskizze gemäß Nummer 4.2, aus denen die Phasen, Teilziele, Meilensteine oder Arbeitspakete hervorgehen.

4.4**Nutzung der Infrastruktur**

Die Infrastruktur muss zu mindestens 80 Prozent für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Berufliche Erstausbildung
 1. Überbetriebliche Berufsausbildung, auch im Rahmen ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge,
 2. Vorbereitung Gesellenprüfung, Zwischen-, Gesellenprüfung,
 3. Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge, Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie ausbildungsbegleitende Hilfen,
 4. Berufsschulanteil im Rahmen beruflicher Erstausbildung,
 5. Doppelqualifizierung Fachhochschulreife, Lernort: Berufsschule,
 6. Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betrieblicher Ausbildungsvertrag), Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums, Lernort: Fach-/Hochschule, Berufsschule,
- b) Geregelt Berufliche Fort- und Weiterbildung
 1. Aufstiegsfortbildung (wie Meister oder Betriebswirt nach der Handwerksordnung oder staatlich geprüfter Techniker),
 2. Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt),
 3. Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, zum Beispiel im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.),
 4. Zusatzqualifikationen aufgrund gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher Vorschriften oder technischer Normen (zum Beispiel Schweißkurse, Abgasuntersuchungsschulung),
 5. Umschulung,
 6. berufliche Weiterbildung an Fachschulen des Berufskollegs,
- c) Berufsvorbereitung
 1. Berufsorientierung,
 2. Berufsausbildungsvorbereitung,
 3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 4. Schulische Berufsvorbereitungsjahre,
 5. schulische Bildungsgänge der beruflichen Bildung im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 Schulgesetz NRW.

Die Infrastruktur darf nicht zu mehr als 20 Prozent für folgende Zwecke genutzt werden:

1. Anpassungsfortbildung (zum Beispiel Datenverarbeitungsschulung),
2. Maßnahmen für Auszubildende, Betriebsangehörige, Studentinnen und Studenten, deren Schulen oder Betriebe ihren Sitz im Ausland haben,
3. andere Fremdnutzung.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart**

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare, vorhabenbezogene Zuwendung bereitgestellt.

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1****Höhe der Zuwendung**

Förderfähig sind nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200000 Euro. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bemessen sich nach der EFRE/JTF RRL NRW.

5.4.2**Förderfähige Ausgaben**

Vorhabenbezogene Planungs- und/oder Gutachter-/Zertifizierungsleistungen sind förderfähig, soweit sie dem Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können. Dies umfasst auch Ausgaben für projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten und Projektnebenkosten und Machbarkeitsstudien sowie Ausgaben für das Projektmanagement, wenn dafür Dritte beauftragt werden oder das entsprechende Personal befristet für die Projektdauer zum Zweck des Projektmanagements eingestellt wird. Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben sind grundsätzlich bis einschließlich HOAI-Leistungsphase 6 auch vorlaufend zum Durchführungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU, Anlage 2 zur EFRE/JTF RRL NRW) erfolgt ist.

Der mit dem Vorhaben verbundene betriebsnotwendige Grund und Boden kann bis zur Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden können bis zu 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei der Förderung des Grunderwerbs werden in beiden Fällen die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

5.5**Kumulierungsverbot**

Die Förderung ein- und derselben Infrastruktur nach dieser Richtlinie und nach anderen öffentlichen Programmen, wie zum Beispiel nach der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren oder dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP), ist ausgeschlossen.

6**Verfahren**

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF RRL NRW.

6.1**Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde für Vorhaben im Rheinischen Revier gemäß Nummer 4 ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

dorf, für Vorhaben im Nördlichen Ruhrgebiet gemäß Nummer 4 die Bezirksregierung Münster.

6.2

Antragstellung

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle.

6.3

Antragsprüfung und fachliche Begleitung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsbehörden. Die fachliche Einschätzung erfolgt durch die zuständigen Ressorts der Landesregierung. Die zuständigen Ressorts und die zu beteiligenden Ressorts werden in Abstimmung mit dem federführenden Ressort der Landesregierung bestimmt.

Die fachliche Begleitung während der Durchführung der Vorhaben erfolgt durch das zuständige Fachressort.

6.4

Mittelabruf

6.4.1

Fristen und Höhen

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der JTF-VO verwendet.

Daher endet der Durchführungszeitraum für Vorhaben mit Investitionen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a spätestens am 30. Juni 2026.

Vorhaben mit Investitionen gemäß Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c können nur bewilligt werden, wenn durch einen plausiblen Zeit- und Ausgabenplan dargelegt werden kann, dass der Abruf von mindestens einem Drittel der Zuwendung bis zum 30. September 2026 gewährleistet ist.

6.4.2

Regelung für bereits beantragte oder bewilligte Vorhaben

Für bereits beantragte oder bewilligte Vorhaben gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 (MBl. NRW. S. 503) findet Anwendung

- die dort genannte Nummer 3 anstatt der Nummer 3 dieser Richtlinie sowie
- anstatt der dort genannten Nummer 5.4.3 die Nummer 6.4.1 dieser Richtlinie.

Förderempfänger von bereits beantragten oder bewilligten Vorhaben werden hierüber von den Bewilligungsbehörden schriftlich informiert.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 21. April 2023 (MBl. NRW. S. 503) außer Kraft.

7861

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Runderlass
des Ministeriums für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-2-63.05.06.09

Vom 5. August 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2024 (MBl. NRW. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.4.2 Buchstabe j wird die Angabe „der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ gestrichen.
2. Nummer 6.5.2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 - „aa) Einrichtungen, wie Hochschulen, Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die in Bezug auf das beantragte Projekt ausschließlich nichtwirtschaftlich tätig sind,“

2

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 916

II.

Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW

Zweite Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
24-21.42.12.05

Vom 8. August 2024

Der mit Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW „Änderung der Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW im Geschäftsjahr 2024“ vom 30. Juli 2024 (MBl. NRW. S. 832) veröffentlichte geänderter Sitzungstermin für die 9. Sitzung des Landespersonalausschusses NRW wird wie folgt neu festgelegt:

„9. Sitzung: Donnerstag, 12. September 2024“

**Sitzungstermine
des Landespersonalausschusses NRW
im Geschäftsjahr 2025**

Bekanntmachung
der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses NRW
24-21.42.12.05

Vom 8. August 2024

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses NRW für das Geschäftsjahr 2025 werden wie folgt festgelegt:

11. Sitzung: Mittwoch, 19. Februar 2025
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 22. Januar 2025
12. Sitzung: Mittwoch, 21. Mai 2025
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 23. April 2025
13. Sitzung: Mittwoch, 3. September 2025
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 6. August 2025
14. Sitzung: Mittwoch, 26. November 2025
Abgabetermin für Anträge: Mittwoch, 29. Oktober 2025

Vollständige Antragsunterlagen (siehe § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 23. August 2018 (MBl. NRW. S. 480)), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2024 S. 917

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Einrichtungen des
Maßregelvollzuges in Trägerschaft
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 16. Mai 2024

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 16. Mai 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 917

**Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Kliniken
des LWL-PsychiatrieVerbundes**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 16. Mai 2024

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes vom 16. Mai 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 917

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die LWL-Pflegezentren und
LWL-Wohnverbände**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 16. Mai 2024

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbände vom 16. Mai 2024 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 16. Mai 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 917

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569